



Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe Januar 2012

Ergänzende Mutterschaftsversicherung

4103

Leistungen

Art. 1 Leistungsumfang

Falls im Krankentaggeldvertrag die ergänzende Mutterschaftsversicherung vorgesehen ist und ein Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung gemäss Erwerbsersatzgesetz (EOG) besteht, zahlt die Branchen Versicherung bei jeder Niederkunft das versicherte Mutterschaftstaggeld in der im schriftlichen Vertrag vereinbarten Höhe und Dauer. Leistungen aus dieser ergänzenden Mutterschaftsversicherung werden nicht an die maximale Leistungsdauer für das Krankentaggeld angerechnet.

Art. 2 Versicherter Verdienst

Als Grundlage für die Bemessung des Taggeldes gilt der AHV-Lohn, den die werdende Mutter im Monat vor Beginn der Niederkunft vom Arbeitgeber bezogen hat. Lohnbestandteile, auf die ein Rechtsanspruch besteht, werden mitberücksichtigt. Darunter fallen insbesondere regelmässige Vergütungen, deren Höhe arbeitsvertraglich vereinbart sind, wie der 13. Monatslohn.

Keine Berücksichtigung finden nicht leistungsabhängige einmalige Sondervergütungen, wie Gratifikationen, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke etc.

Das Taggeld richtet sich in jedem Fall nach dem effektiven Erwerbsausfall, welchen die versicherte Person aufgrund der Niederkunft erleidet.

Der Lohn wird auf ein volles Jahr umgerechnet und durch 365 geteilt. Dieser Betrag ist in der Höhe durch das auf 100 Prozent umgerechnete, jeweils gemäss (EOG) als Mutterschaftsentschädigung vorgesehene maximale Taggeld begrenzt. Der Lohn bildet die Grundlage für das im schriftlichen Vertrag in Prozenten festgesetzte versicherte Taggeld aus der ergänzenden Mutterschaftsversicherung. Das so ermittelte Taggeld wird für jeden Kalendertag ausgerichtet.

Unterliegt der Verdienst starken Schwankungen (z.B. Provisionsbezüger, unregelmässiger Arbeits-einsatz), so wird für die Berechnung des Taggeldes der in den letzten 12 Monaten vor der Niederkunft erzielte Lohn durch 365 geteilt. Eine starke Schwankung liegt vor, wenn das so berechnete Taggeld um mindestens 10% vom gemäss vorstehenden Absätzen berechneten Taggeld abweicht.

Für die sich in Ausbildung befindende werdende Mutter gilt nach Abschluss der Ausbildung der im bereits abgeschlossenen Arbeitsvertrag festgelegte Lohn oder, falls noch nicht vereinbart, der branchen-übliche Lohn.

Bezogen die werdende Mutter vor der Niederkunft bereits Taggelder aus der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung, wird auf den für die Berechnung dieser Krankentaggelder massgebenden Lohn abgestellt.

2.1 Versicherter Verdienst bei fixen Lohnsummen

Das Mutterschaftstaggeld berechnet sich auf der im schriftlichen Vertrag vorgesehenen fixen Lohnsumme. Die versicherte fixe Lohnsumme wird durch 365 geteilt. Das so ermittelte Taggeld wird für jeden Kalendertag ausgerichtet.

Art. 3 Leistungsdauer gemäss der Mutterschaftsentschädigung nach EOG (14 Wochen)

Die Branchen Versicherung bezahlt das Taggeld während der im Krankentaggeldvertrag aufgeführten Leistungsdauer, längstens jedoch bis der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung nach EOG endet. Bei einem vorzeitigen Ende des Anspruchs auf die Mutterschaftsentschädigung nach EOG entfällt jeder Anspruch auf das Taggeld aus der ergänzenden Mutterschaftsversicherung.

Art. 4 Ergänzende Leistungsdauer (15. und 16. Woche nach der Geburt)

Die Branchen Versicherung bezahlt das Taggeld während der im Krankentaggeldvertrag aufgeführten Leistungsdauer, längstens aber bis zur Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit oder bis zum Tod der Mutter. Der Anspruch auf das Taggeld besteht vom ersten Tag, nachdem der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung nach EOG endet. Bei einem vorzeitigen Ende des Anspruchs auf die Mutterschaftsentschädigung nach EOG entfällt jeder Anspruch auf das Taggeld aus der ergänzenden Mutterschaftsversicherung.

Art. 5 Leistungsausschlüsse

Gehörte die werdende Mutter bei Schwangerschaftsbeginn noch nicht zum durch diesen Vertrag versicherten Personenkreis, besteht kein Anspruch auf Leistungen aus der ergänzenden Mutterschaftsversicherung.

Werdende Mütter, die bei Beginn der ergänzenden Mutterschaftsversicherung bereits schwanger sind, haben keinen Anspruch für diese Niederkunft.

Hat die Versicherte jedoch aufgrund von Freizügigkeitsabkommen unter den Versicherern Anspruch auf günstigere Bedingungen, gelten diese.

Art. 6 Auszahlung

Die Branchen Versicherung bezahlt das Taggeld nach Erhalt der Abrechnung der Mutterschaftsentschädigung nach EOG sowie der schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers, dass die Versicherte die Erwerbstätigkeit bis zum Ablauf der maximalen Leistungsdauer nicht aufgenommen hat.

Art. 7 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Branchen Versicherung Genossenschaft (Branchen Versicherung genannt), Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich.

Im Internet finden Sie uns unter: www.branchenversicherung.ch

ZB04_4103_01_D